



## Eingabe zum Doppelhaushalt 2024/2025

Ob Wohnungserwerb, Betreuung für Angehörige oder Erbschaften – Rechtspfleger/-innen sind für die Bürger/-innen das Gesicht der Justiz.

Um unsere Aufgaben ordnungsgemäß erledigen zu können brauchen wir:

- **die Anhebung des Eingangsamtes auf die Besoldungsgruppe A 11**
- **die Schaffung von 140 zusätzlichen Stellen (70 je Haushaltsjahr)**
- **weitere Stellenhebungen, insbesondere von A 12 nach A 13**
- **den Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung**
- **die Streichung der „kw“-Vermerke bei den im Nachtragshaushalt 2016 bewilligten Stellen**

**Um eine leistungsstarke Judikative zu gewährleisten, muss sie ein attraktiver Arbeitgeber sein und Entwicklungsmöglichkeiten bieten.**

In Zeiten des Fachkräftemangels und des wegen der Umstellung vom G 8 auf G 9 wegfallenden Abiturjahrgangs 2025 müssen jetzt Chancen genutzt werden, neues Personal für die Justiz zu gewinnen. Derzeit verlassen leider immer mehr leistungsstarke Rechtspfleger/-innen die Justiz, weil die Attraktivität öffentlicher Arbeitgeber – nicht zuletzt wegen der Verdienstmöglichkeiten – sinkt und die Beförderungssituation in anderen Ressorts besser ist.

Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y fehlen aktuell bereits über 50 Rechtspfleger/-innen. Dazu kommen aber weitere Aufgaben: Vor große Herausforderungen stellt uns die fortschreitende Digitalisierung. Bis 2026 muss die elektronische Akte eingeführt werden. Neue Programme wie das Datenbankgrundbuch werden vorangetrieben und benötigen schon in der Vorbereitung erhebliches zusätzliches Personal. Zudem bringen Gesetzesänderungen des Bundes einen stetigen Personalmehrbedarf mit sich. Auch die Energiekrise und die wirtschaftliche Situation vieler Bürger/-innen und Firmen bedeuten für uns einen beträchtlichen Mehraufwand bei Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Durch die Bedarfsausbildung benötigt man einen Vorlauf von etwa 4 Jahren von der Einstellung der Anwärter bis zum Abschluss des dualen Studiums.

**Daher muss jetzt gehandelt werden.**

So begründen wir unsere Forderungen:

### **1. Auswirkung der Entscheidungen des BAG vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20)**

Gemäß FMS vom 16.03.2023 werden die Mitarbeiter/-innen in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Umsetzung der Entscheidungen des BAG vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) nun in die Entgeltgruppe 9a des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Dadurch wird mittelbar das Abstandsgebot zu dem Eingangsamt der Rechtspfleger/-innen in der nach Art. 6a HG 2023 vergleichbaren Besoldungsgruppe A9 verletzt, da die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsangemessen sein muss. Die Amtsangemessenheit der Besoldung muss dabei unter Berücksichtigung der Verantwortung der Tätigkeit und auch der erforderlichen Ausbildung (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz 25) gegeben sein. **Dies ist nun nicht mehr der Fall.** Verletzt werden das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip, die zu den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums gehören, Art 33 GG. Auch das Staatsministerium der Justiz hält das Eingangsamt der Rechtspfleger/-innen vor diesem Hintergrund für anpassungsbedürftig.

### **Um das durch die Gerichtsentscheidungen in Schieflage geratene Besoldungsgefüge in der Justiz wieder zu korrigieren, ist ein Eingangsamt mit A 11 unerlässlich.**

Dies würde auch den Tätigkeitsfeldern der Rechtspfleger/-innen, die vormals von Richter/-innen wahrgenommen wurden, mit hoher Verantwortung und persönlicher Haftung in Bereichen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz wie beispielsweise im Grundbuch, Handelsregister, Zwangsversteigerung und Insolvenz sowie im Behördenmanagement entsprechen. Rechtspfleger/-innen sind im Gegensatz zu anderen Beamten sachlich unabhängig, d.h. an keine Weisungen gebunden, und ab dem ersten Dienstag voll zeichnungsbefugt. Aus diesem Grund sah bereits das Bundesbesoldungsgesetz 1986 A 10 als Eingangsamt vor, was lediglich aus Haushaltsspargründen nie umgesetzt wurde. In Baden-Württemberg wurde das Eingangsamt für die 3. QE bereits auf A10 hochgesetzt.

Ein höheres Eingangsamt ist auch dringend erforderlich für die Gewinnung von geeigneten Nachwuchskräften.

### **2. Neues Betreuungs- und Vormundschaftsrecht ab 01.01.2023**

Durch die Gesetzesreform sind viele zusätzliche persönliche Anhörungen von Betreuten bzw. Mündeln durch die Rechtspfleger/-innen erforderlich. Den Betroffenen war im Gesetzgebungsverfahren wichtig, dass ihre Wünsche stärker als bisher berücksichtigt werden. Diese müssen durch die am Verfahren beteiligten Personen ermittelt werden. Um den Willen des Gesetzgebers umzusetzen, die zeitaufwändigen Gespräche zu führen, wird mehr Personal benötigt. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten seit Januar 2023 am absoluten Limit.

Claudia Kammermeier  
Vorsitzende  
Claudia.Kammermeier@ag-ro.bayern.de  
0160/96008667

Geschäftsstelle:  
rpfl.bayern@t-online.de  
[www.rechtspfleger-bayern.de](http://www.rechtspfleger-bayern.de)  
Prielmayerstr.7, 80335 München

### **3. Neues BGB-Register durch das MoPeG ab 01.01.2024**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird das Gesellschaftsregister als neues Register für BGB-Gesellschaften geschaffen. Dies bedeutet für die am Registergericht eingesetzten Rechtspfleger einen erheblichen Mehraufwand. Außerdem müssen auch die Grundbücher, in denen Grundbesitz von Gesellschaften bürgerlichen Rechts verzeichnet sind und die von Rechtspfleger/-innen geführt werden, angepasst werden. Die Zahl der Anträge auf Grundbuchberichtigung wird daher massiv steigen.

### **4. „Buschmann-Paket“**

Nach einem Vorschlag des Bundesjustizministeriums sollen Rechtspfleger zukünftig für das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren und alle Handelsregisterverfahren zuständig sein. Im Betreuungsgericht sollen weitere Einzelgeschäften auf den Rechtspfleger übertragen werden. Die derzeit von Richtern wahrgenommenen Aufgaben schlagen dort mit einem Personalbedarf von ca. 50 AKA zu Buche. Für den Haushalt des Freistaats Bayern ist es natürlich günstiger, die Arbeiten von Rechtspflegern anstelle von Richtern bearbeiten zu lassen. Im Rechtspflegerbereich werden dafür aber mindestens 50 neue Stellen dringend benötigt.

### **5. Ausbau der Spitzenstellen**

Zur Nachwuchsgewinnung sind unbedingt weitere höherwertige Stellen erforderlich. Für die stark umworbene „Generation Z“ gehören gute Entwicklungsperspektiven zu den wichtigsten Punkten. Ohne realistisch zu erreichende Spitzenstellen ist die Justiz völlig aussichtslos im Kampf um geeignete Nachwuchskräfte.

### **6. Wegfall „kw“-Vermerke**

Wegen der Flüchtlingssituation 2015 wurden dankenswerterweise im Nachtragshaushalt 2016 Stellenmehrungen mit „kw“- Vermerk geschaffen. U.a. wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind die Flüchtlingszahlen erneut stark angestiegen. Eine gestiegene Bevölkerungszahl bedeutet Mehrarbeit für den Staat, der für seine Bürger verantwortlich ist. Dies schlägt sich bei uns beispielsweise im Familien- und Betreuungsgericht nieder. Besonders betroffen ist auch der Bereich der Prozess- und Beratungshilfe und die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten.

Eine Verstärkung der Polizei und somit ein Anstieg der Verurteilungen sorgt für eine erhöhte Belastung der Rechtspfleger/-innen an den Staatsanwaltschaften, die für die Strafvollstreckung zuständig sind. Daher ist der Wegfall der „kw“-Vermerke unbedingt erforderlich.

Claudia Kammermeier - Werner Felkl - Christine Hofstetter - Alexander Hannes

Jonas Neuhäuser - Eva Schütt - Sabine Kümmeth

Claudia Kammermeier  
Vorsitzende  
Claudia.Kammermeier@ag-ro.bayern.de  
0160/96008667

Geschäftsstelle:  
rpfl.bayern@t-online.de  
[www.rechtspfleger-bayern.de](http://www.rechtspfleger-bayern.de)  
Prielmayerstr.7, 80335 München